



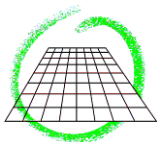
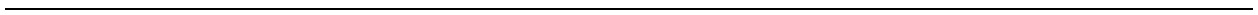
Gemeinde Waldbrunn



Ortsteil Weisbach

Bebauungsplan „Wagenweg“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	2
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	10
4.2.1 Fledermäuse	10
4.2.2 Zauneidechse	11

Anlagen

Peter Baust;

Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Wagenweg“, Gemeinde Waldbrunn, Ortsteil Weisbach,
Tabelle, Juni 2019

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn stellt im Ortsteil Weisbach den Bebauungsplan „Wagenweg“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,51 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand Weisbachs, im Anschluss an den Wagenweg. Das Gelände fällt sanft ab von rd. 485 m ü NN im Nordosten auf 475 m ü NN im Südwesten.

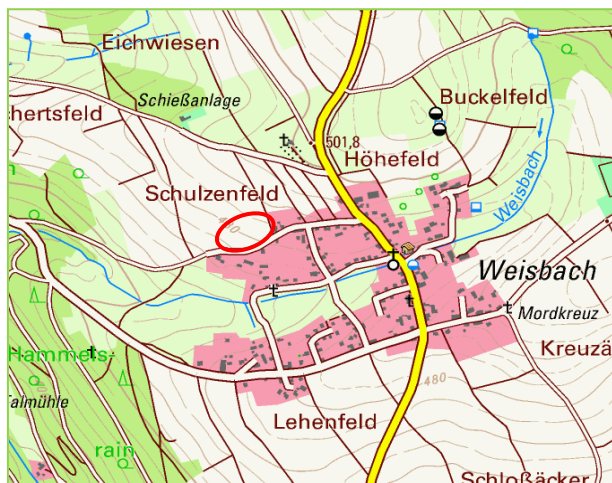


Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Bei dem flächenmäßig überwiegenden Teil des Geltungsbereichs handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Der Ruderalstreifen entlang des Wagenwegs wird regelmäßig kurz gemäht.

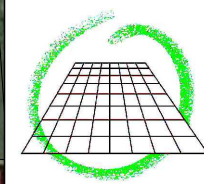
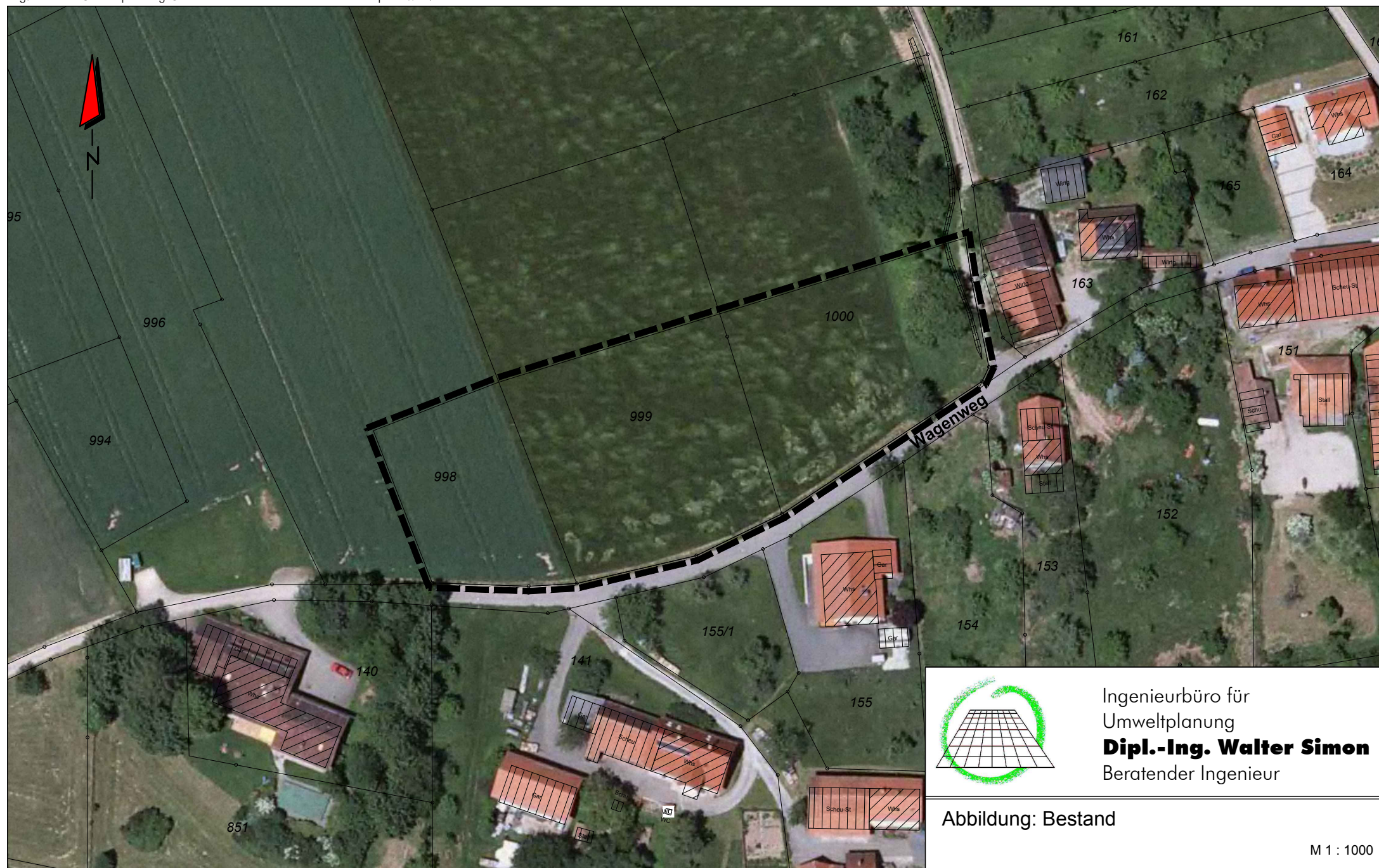
Der Ostteil des Grundstückes Flst.Nr. 1000 ist eine verbrachte Obstwiese. In der teilweise von Brennnesseln überwucherten Brache stehen im Plangebiet drei Obst- und ein Nussbaum. Die Bäume sind ungepflegt. Der Nussbaum weist kleine Höhlen auf, an den Obstbäumen gibt es kleinere Rindenspalten.

Die Obstbäume auf dem nördlichen, außerhalb des Plangebietes liegenden Teil der Wiese sind gefällt. Das Holz lagert teilweise im Geltungsbereich.

Entlang der Ostgrenze verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg.

Im Nordosten jenseits des Weges liegen weitere Obstwiesen. Westlich und nördlich schließen offene Ackerflächen an das Plangebiet.

Östlich und südlich grenzt der locker mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Siedlungsrand Weisbachs an.



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Abbildung: Bestand

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt zwei durch einen geplanten Feldweg getrennte Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, in dem innerhalb von Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 gebaut werden darf.

In den nicht überbaubaren Flächen werden Hausgärten entstehen.

Im Westen und Norden werden mit Grenzabstand 3 m breite Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Entlang der Nordgrenze besteht ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde für den Bau eines Entwässerungsgrabens.

Die Bauflächen werden über den Wagenweg erschlossen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gehen überwiegend Ackerflächen verloren. Auch der Ruderalstreifen entlang der Straße entfällt. Im Osten werden insgesamt vier Bäume gerodet und die Wiesenbrache abgeräumt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum Mitte Januar bis Anfang Juni 2019 zehnmal begangen¹. Dabei wurden 37 Vogelarten festgestellt, von denen 23 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 14 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Großteil der Brutreviere lag außerhalb des Geltungsbereiches. 13 Vogelarten brüteten in den Gärten am Siedlungsrand und 18 in den Feldgehölzen und Obstbäumen der Feldflur.

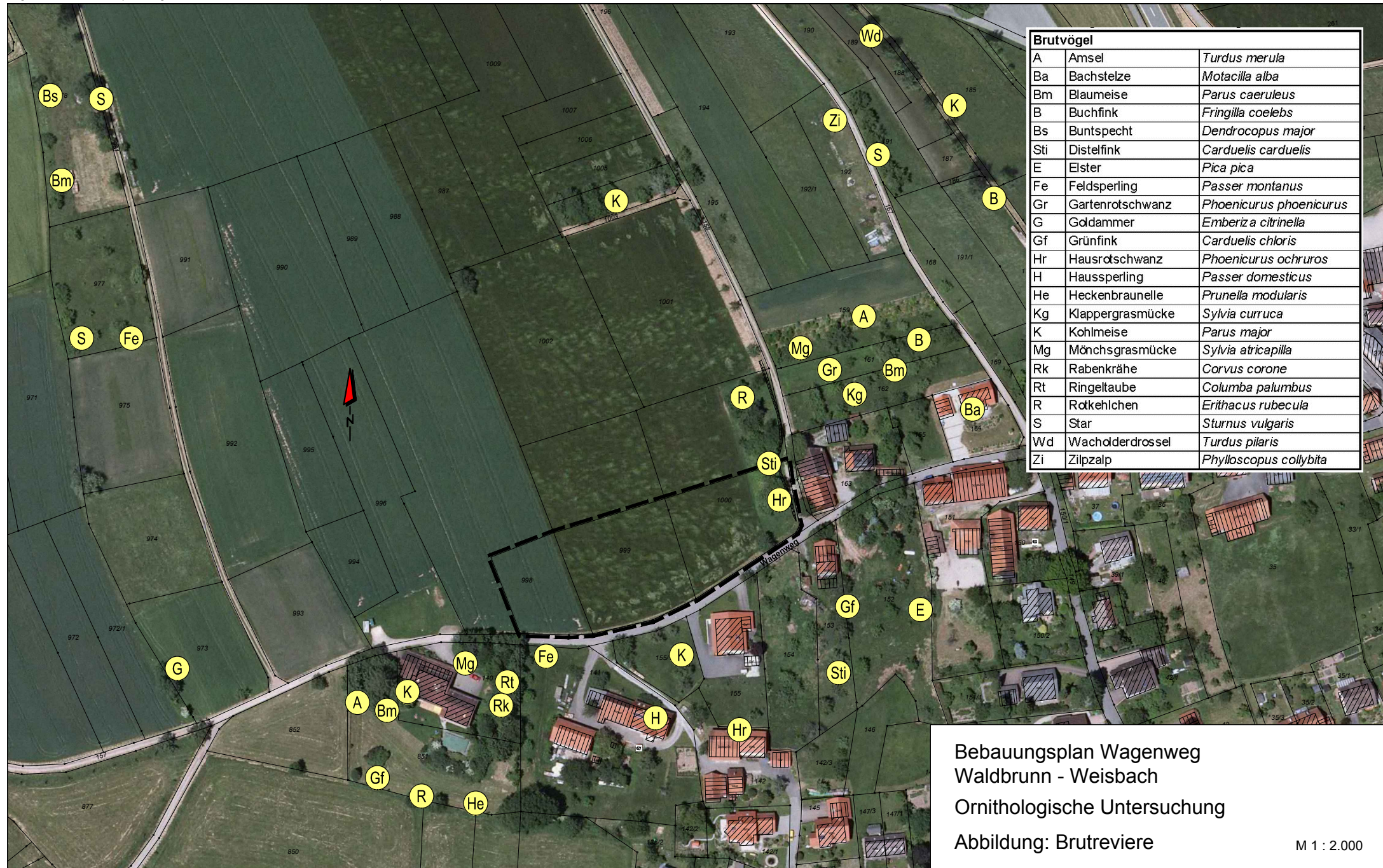
Im Plangebiet brüteten Distelfink und Hausrotschwanz in der Obstwiesenbrache im Osten. Beide Arten brüteten auch in den Gärten am Ortsrand.

In den Gehölzen der Feldflur und den angrenzenden Gärten brüteten einige Arten, die potentiell auch im Plangebiet brüten können. Dazu gehören die Freibrüter Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Buch- und Grünfink. Die kleinen Höhlen im Nussbaum können von Arten wie der Blau- und der Kohlmeise und dem Feldsperling genutzt werden. Das Rotkehlchen, Brutvogel im Nordteil, könnte auch im Südteil brüten.

Der ackerbaulich genutzte Großteil des Plangebiets eignet sich nicht als Brutrevier. Schon wegen ihrer geringen Größe bietet die Brache mit den 4 Bäumen aber nur wenigen Brutpaaren Platz.

Im Weiteren werden nur noch die im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten behandelt. Die folgende Tabelle stellt ihr Brutverhalten zusammen.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Fringilla monticola</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erythracus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bebauungsplan Wagenweg
 Waldbrunn - Weisbach
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube
Bodenbrüter	Rotkehlchen
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , Kohlmeise
Halbhöhlenbrüter	Hausrotschwanz

Die Rote Liste¹ bewertet 11 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Unter den Brutvögeln im Geltungsbereich steht der Feldsperling auf der Vorwarnliste. Diese Art ist noch häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen, Feldgehölze, Wiesen und Gärten mit Obst- und Laubbäumen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Auch die Brutvögel, die in den umliegenden Hausgärten brüten, sind nicht betroffen. Sie können nicht getötet oder verletzt werden, die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb im angrenzenden neuen Wohngebiet verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden 23 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen.</p> <p>2019 brüteten der Distelfink und der Hausrotschwanz in den Bäumen der Obstwiesenbrache und das Rotkehlchen im Nordteil der Brache außerhalb des Plangebiets.</p> <p>Von den in der Umgebung nachgewiesenen Brutvögeln könnten 10 potentiell in der Obstwiesenbrache brüten.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Die vier Bäume im Osten des Plangebiets werden gerodet. Die Wiesenbrache, der Acker und die Straßenseitenflächen werden abgeräumt und umgestaltet.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung und dem Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Die Bäume in der Obstwiesenbrache sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.</i></p> <p><i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vege-</i></p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

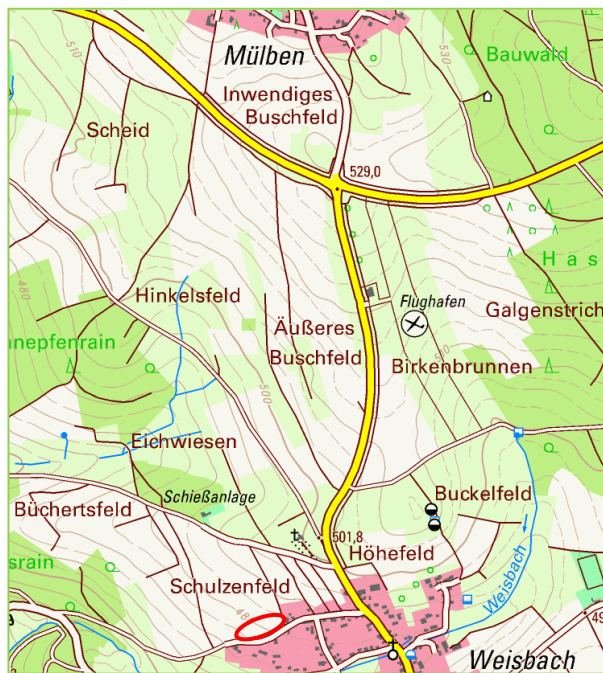
tationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche können 12 Arten potentiell im Osten des Geltungsbereichs brüten.



Die hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der halboffenen Landschaft. Am Ortsrand brüten an Siedlungen und Siedlungsrandbereiche angepasste Arten.

Als Raum der lokalen Population werden die Siedlungsränder Weisbachs mit ihren Übergängen in die angrenzende Feldflur definiert.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Durch die Rodung der Obst- und Nussbäume gehen wenige Brutmöglichkeiten für Frei- und Höhlenbrüter verloren. Die Obstwiesenbrache im Osten des Plangebiets ist jedoch nur ein verhältnismäßig kleiner Teilbereich des Raums der lokalen Populationen, sodass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 23 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen.

2019 brüteten der Distelfink und der Hausrotschwanz in den Bäumen der Obstwiesenbrache und das Rotkehlchen im Nordteil der Brache außerhalb des Plangebiets.

Von den in der Umgebung nachgewiesenen Brutvögeln könnten 10 potentiell in der Obstwiesenbrache brüten.

Prognose

Der Großteil des Geltungsbereichs besteht aus baumfreien, intensiv genutzten Ackerflächen, die sich nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen.

Auf der Wiesenbrache im Osten des Plangebiets werden vier Bäume, davon einer mit kleinen Höhlen, gerodet. Durch die Rodungen gehen nur wenige Brutplätze für Frei- und Höhlenbrüter verloren. Durch den Verlust der wenigen Brutplätze wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in den umliegenden Siedlungsflächen und Feldflur brütenden Arten werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, Nachweise von 14 Fledermausarten.

Für typische Waldarten wie z.B. die *Bechsteinfledermaus* oder auch die *Wasserfledermaus* kann ein Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil sie auf Grund ihrer Landschaftsansprüche nicht vorkommen können.

Das Plangebiet selber bietet Fledermäusen wenig. Die Ackerfläche und die kleine Wiesenbrache sind als Jagdgebiet wenig geeignet. Die zwei kleinen Höhlen an der Walnuss und die Rindenspalten an den Obstbäumen können von kleinen Arten wie die *Zwergfledermaus* als Zwischenquartier genutzt werden. Als Wochenstube oder Winterquartier geeignete Strukturen gibt es nicht im Plangebiet ganz sicher nicht.

Besonders die älteren Häuser, Scheunen und Schuppen am Ortsrand können Arten wie der *Breitflügel-*, der *Kleinen Bart-* und der *Zwergfledermaus* sowie dem *Grauen Langohr* und dem *Großen Mausohr* geeignete Quartiere bieten.

Die vier Bäume werden im Winter gefällt. Dass dabei Fledermäuse getötet oder verletzt werden ist ausgeschlossen, sie sind in dem Zeitraum in ihren Winterquartieren.

Die Bebauung der kleinen und als Jagdgebiet unbedeutenden Fläche wird die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Der Verlust weniger und nur als Zwischenquartier geeigneter Strukturen wird sich auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht negativ auswirken.

Es kann damit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bzgl. der Fledermäuse ausgelöst werden.

4.2.2 Zauneidechse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass Zauneidechsen für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, nachgewiesen sind.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde daher besonders auf für Zauneidechsen geeignete Habitate geachtet.

Die offenen, intensiv genutzten Ackerflächen sind kein geeigneter Lebensraum für Zauneidechsen. Das gilt auch für den schmalen regelmäßig sehr kurzgemähten Ruderalstreifen zum Wagenweg.

Die Vegetation der kleine Obstwiesenbrache im Osten des Plangebiets ist vollflächig sehr dicht und hoch. Die Bäume beschatten einen Großteil der Fläche. Auch diese Fläche eignet sich daher nicht als Lebensstätte für Zauneidechsen.

Entsprechend konnten bei der Begehung Zauneidechsen auch nicht nachgewiesen werden.

Das Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, de n 01.07.2019



Anlagen

Peter Baust;
Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Wagenweg“, Gemeinde Waldbrunn, Ortsteil Weisbach, Tabelle, Juni 2019

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Begehung Jana Niekamp; 24.05.2019, ab 10.30 Uhr; 18,5°C überwiegend sonnig, teils leicht bewölkt

Projekt: Bebauungsplan „Wagenweg“ in Waldbrunn-Weisbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Messtischblatt 6520 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6520 NW, SW, NO Fundangabe in 6520
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6520 NW+SW+NO+(SO) Sommerfund in 6520 NW+NO +SO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6520 NW+SW+SO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in 6520 NW+SO
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6520 NO+SO Sommerfund in 6520 NO+SO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			Funde in 6520 NW
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in 6520 NW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: Bebauungsplan „Wagenweg“ in Waldbrunn-Weisbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6520 <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6520 NW+SW Sommerfunde in 6520 SO Winterfund in 6520 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6520 NW+SW+(NO) Sommerfunde in 6520 SW +NW+NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		Funde in 6520 NW Sommerfunde in 6520 NO
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe			X			
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Funde in 6520 NW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6520 NW Sommerfund in (6520 NW)
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520 Wochenstube in 6520 SW Sommerfunde in 6520 (NW) +NO+SO
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6520 NO+NW+SW,
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6520 NW+SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6520 NW+SW(NO)
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520 NW(SW+SO) <i>Fundangabe in (6520)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6520 NW)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			6520 NW ¹¹

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan „Wagenweg“ in Waldbrunn-Weisbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹²	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6520 NO
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520 Fundangabe in 6520
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ „Fronberg“ und „Ebnet“ Waldbrunn, kleine Vorkommen, in Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe Gemeinde Waldbrunn

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.